

Satzung des Schützenclub 1968 Klein-Umstadt e.V. Amtsgericht Darmstadt Vereinsregister Nr. 30426 Fall: 3

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenclub 1968 Klein-Umstadt e.V.“
Er ist in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in
64823 Groß-Umstadt/Klein-Umstadt, Schwerspatweg AG. 2.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der schießsportlichen Verbände,
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden nationalen und internationalen Meisterschaften,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine kirchliche Verwendung wird ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Schützenkreis 92 Dieburg, des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit polizeilichem Führungszeugnis oder ähnlichem Dokument (Jagdschein, WBK, usw.) entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Besonders verdiente Mitglieder können zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, die Mitgliederversammlung beschließt darüber.
3. Vereinsmitglieder, die dem Schützenclub mindestens 40 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei

Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr und vom Vorstand beschlossene etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die festgesetzten Arbeitsstunden zu erfüllen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellv. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Vereinssportleiter, der Fachreferenten bestellen kann,
 - f) Jugendsportleiter
 - g) zwei Beisitzer
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „Gesamtvorstand“ unterstützt. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - die Vorstandsmitglieder
 - die bestellten Fachreferenten
 - weitere Mitglieder nach Bedarf.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes betragen drei Jahre. Ämteranhäufung ist unzulässig, während die Wiederwahl zulässig ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und die Gesamtvorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, Gesamtvorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr statt. Vorstand und Gesamtvorstand sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal stattfindet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bis zum 31. März.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Schützenhaus, Schwerspatweg AG 2, 64823 Groß-Umstadt/Stadtteil Klein-Umstadt oder e-mail oder Postzustellung und dem kommunalen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Groß-Umstadt, dem Odenwälder Boten.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Arbeitsstunden,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,

- die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch dies Satzung ergeben.
- 6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt

führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.

- 7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend alle zwei Jahre im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung

einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 14

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorsitz im Ausschuss wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt rechtswirksam.

Die bisherige Satzung vom 07.12.1968 und Änderungen der Satzung vom 27.02.1982 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tag der Eintragung: 11.05.2011 - Rechtspflegerin Frau Hieckmann

Änderung der Satzung in § 7 (Beendigung der Mitgliedschaft) am 27.01.2017

Tag der Eintragung: 27.03.2017 - Andres